



Ethikrichtlinie für Jin Shin Jyutsu SchülerInnen

1. SchülerInnen sollten sich immer bewusst sein, dass ihre Haltung von Vertrauen und Mitgefühl geprägt ist und sie höchsten Ansprüchen in Verhalten und Integrität nachkommen.
2. SchülerInnen sollten moralisch vertretbar handeln, mit großer Motivation und Idealen.
3. SchülerInnen sollten sich respektvoll und mit Würde verhalten, stets auf die Rechte und Empfindungen anderer bedacht.
4. SchülerInnen sollten sich einem/einer Klienten/Klientin gegenüber nicht in illegaler, unmoralischer oder unangemessener Weise verhalten und ein solches Verhalten auch nicht unterstützen.
5. SchülerInnen sollten ethische, religiöse und politische Ansichten anderer respektieren.
6. SchülerInnen sollten den Bedarf der regelmäßigen Teilnahme an JSJ, Inc. Seminaren erkennen, die für eine fortlaufende, professionelle und zur Ausbildung gehörende Entwicklung empfohlen wird.
7. SchülerInnen sollten Kollegen/Kolleginnen nicht herabsetzen und die Ehre und das Ansehen der Lehre jederzeit aufrechterhalten.
8. SchülerInnen sollten keine/n Klienten/Klientinnen unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol oder mit einer Infektionskrankheit besuchen.
9. SchülerInnen sollten angemessen gekleidet sein. Angemessene Kleidung ist definiert als geeignet und passend zu der Umgebung, in der die Tätigkeit ausgeführt wird.
10. SchülerInnen sollten Materialien nutzen, die Mary Burmeisters Ansichten, Ideen und Lebensanschauungen hinsichtlich der Kunst der Jin Shin Jyutsu Physio-Philosophie entsprechen.
11. SchülerInnen setzen Gesundheit und Wohlergehen ihrer Klienten an erster Stelle.
12. SchülerInnen geben keine „Versprechen“ während der Sitzungen.
13. Die berechneten Honorare sind ethisch vertretbar und angemessen.
14. SchülerInnen sollten nicht vorsätzlich in jegliche laufende Therapie eingreifen, die der Klient erhält.
15. SchülerInnen sollten kein Kind ohne Einwilligung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten behandeln.

16. SchülerInnen sollten den Klienten vertraulich behandeln, es sei denn, eine gesetzliche Verpflichtung entbindet von der Schweigepflicht.
17. Werbung sollte ethisch vertretbar sein, überzogene Behauptungen sind verboten.
18. Äußerungen gegenüber Klienten/Klientinnen sollten in einfühlsamer und ehrlicher Weise gemacht werden.
19. Fälle, die sich nicht verbessern oder die außerhalb der Zuständigkeitsbereiches eines/einer Praktikers/Praktikerin liegen, sollten an fachmännische medizinische Hilfe verwiesen werden. SchülerInnen sollten nicht als Hausarzt handeln.
20. SchülerInnen sollten legal praktizieren und die regionalen, länderspezifischen und nationale Gesetze und Zulassungsvorschriften beachten.